

ANLIEFERRICHTLINIEN

Vorwort

Die Wettbewerbssituation auf den nationalen und internationalen Märkten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die gestiegene Individualität unserer Kunden stellt hinsichtlich der Qualität und Flexibilität höchste Anforderungen an unser Unternehmen und somit auch an den Logistikbereich dar.

Die Qualität der Logistik bestimmt zunehmend die Wettbewerbsfähigkeit unseres Unternehmens und wird dadurch zum strategischen Erfolgsfaktor.

Da die KOCH Pac-Systeme GmbH jedoch nur zusammen mit ihren **Lieferanten** dieses hohe Maß an Qualität erreichen kann, werden zuverlässige und kompetente Geschäftspartner benötigt, die die gleichen kundenorientierten Ziele verfolgen.

Diese Anlieferrichtlinie soll helfen, die Lieferbeziehungen zwischen dem jeweiligen Lieferanten von KOCH Pac-Systeme GmbH und deren Kunden zu verbessern und Reibungsverluste zu minimieren.

Die darin dargestellten Anweisungen und Vorschriften bilden den allgemeinverbindlichen Rahmen für alle Geschäftsbereiche der KOCH Pac-Systeme GmbH.

Diese Anlieferrichtlinie inkl. eventuellen Zusätzen, ist wie folgt aufgebaut:

Der Text bezieht sich auf allgemeine und standardisierte Regelungen und Prozesse. Die Darstellungen beziehen sich auf spezifische Anforderungen aus Sicht von KOCH Pac-Systeme GmbH als Kunde.

Ergänzungen können aufgrund von regionalen Anforderungen oder bilateralen Verträgen zwischen der KOCH Pac-Systeme GmbH und deren Lieferanten erforderlich sein.

Richtlinie für Anlieferungen an den Firmenstandort

Inhalt

1. Warenempfänger / Geltungsbereich	1
1.1. Warenempfänger	1
1.2. Geltungsbereich	1
2. Grundsatz.....	1
2.1. Abweichungen von dieser Richtlinie	2
2.2. Sanktionsmöglichkeiten	2
2.3. Lieferbeanstandung allgemein.....	2
3. Verpackung	3
3.1. Paletten Sendungen	3
3.2. Paketsendungen.....	5
3.3. Einwegverpackungen / Behälterkonforme Kartonnage	5
3.4. Kennzeichnung der Packstücke und Waren	6
3.5. Verschluss von Ladeeinheiten und Packstücken	6
4. Dokumente	7
4.1. Begleitpapiere.....	7
4.2 Dokumentationen	8
5. Anlieferung	9
6. Transport.....	9
6.1. Warenannahmezeiten.....	9
6.2. Transportschäden.....	9
7. Übernahme der Ware	10
8. Bestätigung und Kenntnisnahme der ausgehändigten Anlieferrichtlinie	10

Anlieferrichtlinie (AR)

1. Warenempfänger / Geltungsbereich

1.1. Warenempfänger

KOCH Pac-Systeme GmbH
Dieselstrasse 13
72285 Pfalzgrafenweiler

Alle Anlieferungen müssen prinzipiell an die ausgewiesene Anlieferadresse erfolgen. (Ausnahmen werden direkt mit dem Lieferanten abgesprochen).

Bei Anlieferungen an die KOCH Pac-Systeme GmbH ist stets darauf zu achten, dass die vollständige Adresse anzugeben ist.

Ebenso ist diese Adresse auf sämtlichen Warenbegleitpapieren zu verwenden.

Zu beachten:

- Zollgutanlieferungen sind generell nur an vorangegangene Anlieferadressen möglich!
- Wir setzen voraus, dass Paketaufkleber (Adressaufkleber), Frachtbrief, ggf. T1-Dokument und Lieferschein eine identische Anlieferadresse ausweisen.

1.2. Geltungsbereich

Die Anlieferrichtlinie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlicher Bestandteil der Lieferbedingungen und Grundlage für sämtliche Lieferungen an die KOCH Pac-Systeme GmbH aufgrund von Einkaufsbestellungen, vereinbarter Retouren und Rückholungen.

Dem Versender ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage <http://www.koch-pac-systeme.com> eingesehen und abgerufen werden kann.

2. Grundsatz

Um einen reibungslosen und sicheren Betrieb dieses Systems zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich diese Anlieferrichtlinie (AR) einzuhalten.

Diese Anlieferrichtlinie ist für den Lieferanten verbindlich.

Sofern nicht anderweitig abweichend geregelt (beispielsweise produktspezifisch), stellt die vorliegende Anlieferrichtlinie allgemeine, für alle Lieferanten einheitliche Regeln auf, nach denen Materialien an die KOCH Pac-Systeme GmbH angeliefert werden.

Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein nach Vorschrift zu liefern, so ist die KOCH Pac-Systeme GmbH vor der Lieferung hierüber zu informieren.

Bestehende informelle Anlieferregularien verlieren mit dieser Richtlinie ihre Wirksamkeit und bedürfen einer Prüfung anhand der Anlieferrichtlinie einer formellen Freigabe durch die KOCH Pac-Systeme GmbH.

Bei der Verpackungsfestlegung für neue Artikel ist die Anlieferrichtlinie (AR) der KOCH Pac-Systeme GmbH zu beachten.

2.1. Abweichungen von dieser Richtlinie

Von dieser Richtlinie abweichende Anlieferungen verursachen im Wareneingang erheblichen Aufwand für die Klärung.

2.2. Sanktionsmöglichkeiten

Die KOCH Pac-Systeme GmbH behält sich vor, im Fall von Mehraufwand, an den Lieferanten oder Transportdienstleister, eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach Aufwand.

Bei einer nicht vertretbaren Abweichung behält sich die KOCH Pac-Systeme GmbH vor, die Sendung als vollständig mangelhaft zu bewerten und die Annahme zu verweigern. Diese Abweichung findet ebenso Berücksichtigung bei der jährlichen Lieferantenbeurteilung.

Sollte die Anlieferrichtlinie nicht eingehalten werden und eine Rücksendung aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich sein, behält sich die KOCH Pac-Systeme GmbH vor, Abweichungen richtlinienkonform zu korrigieren bzw. korrigieren zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten werden anschließend dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

2.3. Lieferbeanstandung allgemein

Bei Nichteinhaltung der in der Anlieferrichtlinie aufgeführten oder standortspezifisch erlassenen Vorschriften behält sich die KOCH Pac-Systeme GmbH und deren beauftragten logistischen Dienstleister vor, die Annahme der Sendung zu verweigern und/ oder die entstehenden Mehrkosten (z.B. Einlagerung, Umpacken, Entsorgung, Packstoffrückführung, erhöhter Handlings-Aufwand, etc.) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Im Fall einer Logistikbeanstandung wird der Lieferant zeitnah informiert.
Der Lieferant wird aufgefordert das Fehlerbild zu analysieren und entsprechende Abstellmaßnahmen einzuleiten.

Eine Logistikbeanstandung wird durch den Lieferanten, unter Einhaltung der 8D-Systematik, bearbeitet und dokumentiert.

Die Dokumentation kann von der KOCH Pac-Systeme GmbH angefordert werden.

3. Verpackung

Die Anlieferung der Ware hat in der zwischen Lieferant und KOCH Pac-Systeme GmbH nach den Vorschriften festgelegten Verpackungen zu erfolgen.

Alle an einen Transportdienstleister übergebenen Sendungen müssen transport-sicher und zugriffssicher (Abdeckung) verpackt sein (HGB, ADSP).

Die Folierung muss so angebracht sein, dass Deformationen an der Verpackung vermieden werden.

Grundsätzlich sind alle Waren auf unbeschädigten Ladehilfsmitteln anzuliefern.

In jedem Fall hat der Lieferant durch die Verwendung entsprechender Ladehilfsmittel, Verpackungen und entsprechenden Ladeeinheitensicherungen, dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in einem ordnungsgemäßen Zustand ihr Ziel erreicht.

Die Anlieferung sollte vorwiegend auf unbeschädigten und begasten Europaletten, in Einzelfällen auf Einwegpaletten erfolgen.

Packstücke sind so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich wird.

3.1. Paletten Sendungen

Paletten müssen den nachfolgenden Vorgaben entsprechen. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der KOCH Pac-Systeme GmbH.

Alle Ladeeinheiten müssen mittels Flurfördermittel transportiert werden können.

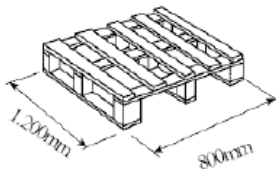
Bei Sendungen, die eine Überlänge erreichen (>120 cm), muss zusätzlich zu der Frontaufnahme, eine seitliche Aufnahmemöglichkeit der Sendung geschaffen werden.

Allgemein gilt:

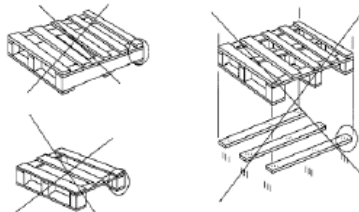
Länge: 120cm x **Breite:** 80cm x **Höhe:** 110cm

Max. Gewicht: 500 kg

RICHTIG



FALSCH



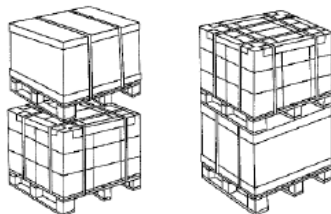
Es gelten die allgemeinen Grundsätze und Kriterien für die Nutzung von Euro-Pool Paletten.

Gehört die Palette allerdings als Einheit zur Ware, kann diese nicht getauscht werden.

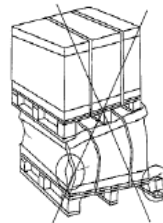
Bei der Verwendung von „mehrfach Ladeeinheiten“ bzw. kombinierter Liefereinheiten ist zu beachten, dass jede Ladeeinheit die Maximale Ladehöhe von 110cm nicht überschreitet.

Maximale Ladehöhe jeder Einheit: 110cm, inkl. Palette

RICHTIG



FALSCH



Die Waren sind auf der Palette so zu stapeln, dass die Etiketten (siehe 3.4.) problemlos und deutlich von außen zu lesen sind.

Bandeisen sind zur Sicherung der Palette nicht zugelassen.

Ein Verbot der Stapelbarkeit muss deutlich an der Palette gekennzeichnet sein.

(Eine Entscheidung der Stapelbarkeit obliegt ausschließlich dem Hersteller / Lieferanten)

Die KOCH Pac-Systeme GmbH tauscht ausschließlich Europaletten im einwandfreien Zustand.

Jede Palette hat einen eigenen Lieferschein, in welchem der Inhalt dieser Palette aufgeführt ist.

Wird bei kleineren Anlieferungsmengen eine Mischpalette notwendig, ist auf eine sortenreine klare Trennung / Stapelung der Baugruppen und Einzelartikel zu achten.

Für Einzelartikel sind passgenaue (bezogen auf den Artikel) Verpackungen (Kartonage, Tüten, Schrumpfschläuche, etc.) zu verwenden.

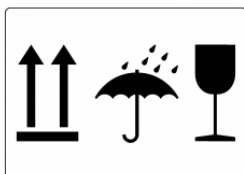
Jeder Artikel / Baugruppe benötigt eine eindeutige und sichtbare Kennzeichnung.

Es sind hierbei keine Sammelaufstellungen (Packlisten), **ohne** Einzelkennzeichnung der Artikel / Baugruppen erlaubt.

3.2. Paketsendungen

Folgende Richtlinien ergeben sich bei Anlieferungen von Karton- und Paketsendungen:

- Dokumente müssen von außen anhand Lieferscheintaschen ersichtlich sein.
- Das Klebeband ist gerade anzubringen und Etiketten dürfen nicht überklebt werden.
- Das Anbringen der Etiketten und deren Inhalt ist gem. Absatz 3.4. umzusetzen.
- Pakete dürfen ein Gewicht je Packstück von **15 kg** nicht überschreiten.
- Kartonagen, die empfindliche Teile beinhalten, müssen mit entsprechenden Piktogrammen versehen werden.



Diese müssen für den Transportdienstleister gut sichtbar angebracht werden.

3.3. Einwegverpackungen / Behälterkonforme Kartonage

Verpackungsmittel allgemein:

Kartonagen:

- Wellpappe/Kartonagen mit Wiederverwertungsgarantie
- Beschriftung ausschließlich mit umweltverträglichen Farben

Folie: → PET, PP gekennzeichnet

Umreifungen: → PET, PP gekennzeichnet

Deckbretter / Platten / Kisten: → Naturholz unbehandelt bzw. mit nichttoxischen Stoffen zur Schädlingsbekämpfung behandelt

Füllstoffe: → ausschließlich recyclingfähige Materialien, z.B. Wellpappe (kein Styropor).

Aufkleber dürfen die stoffliche Wiederverwertung nicht behindern.

Zusätzlich gelten die sich ergebenden Vorschriften aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung.

3.4. Kennzeichnung der Packstücke und Waren

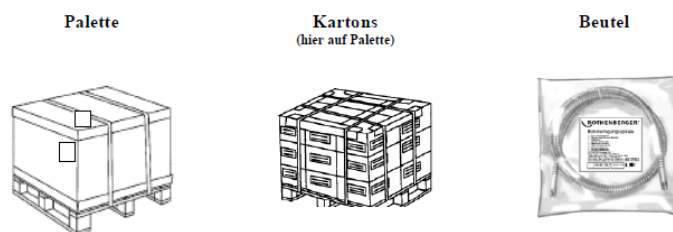
Lieferscheine sind mittels handelsüblicher Lieferscheintaschen an einem Packstück (Versandeinheit) anzubringen.

Jedes Packstück egal ob Karton, Beutel oder anderer Art, muss mit einem Warenlabel zur eindeutigen Identifikation des Inhalts markiert sein.

Versandeinheit Positionierung Anzahl Label:

- pro Palette auf einer Breitseite 1 Etikett
- pro Karton auf einer Breit- oder einer Schmalseite 1 Etikett
- pro Beutel 1 Etikett

RICHTIG



3.5. Verschluss von Ladeeinheiten und Packstücken

Schüttgut ist in Polybeutel abzufüllen und zu verschließen. Nicht-Schüttgutware ist durch Pappabschlussdeckel bzw. Leerinnenverpackungen abzuschließen.

Der Verschluss von Kartonagen hat mit Klebestreifen zu erfolgen. Ladeeinheiten hingegen müssen mit Kunststoffbänder umreift werden.

Stahlbänder und Metallklammern sind ausdrücklich nicht erlaubt!

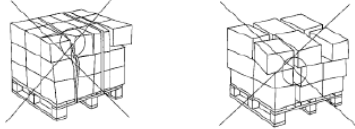
Ladeeinheiten, die aus einer Palette und mehreren Kartonlagen bestehen, sind in zwei Richtungen zu bändern.

Auf keinen Fall darf das Umreifungsband die Kartonlagen einschneiden.
An den Stellen, an denen es die Sicherheit der Ware erfordert, sind Eckverstärkungen vertikal und horizontal einzusetzen.

RICHTIG



FALSCH



Bei Nichteinhalten der Anlieferrichtlinie und der festgelegten Verpackungen, behält sich die KOCH Pac-Systeme GmbH vor, dem Lieferanten entsprechende Handlings- und Umpackkosten in Rechnung zu stellen.

4. Dokumente

Bei Bestellungen die nicht aufgrund des Standarddokumentes, also ohne Bezug zu der KOCH Pac-Systeme GmbH Bestell-Nummer als Referenz getätigt werden, müssen die Kontaktdaten (Name und Tel.-Nr.) des Auftraggebers auf den Anlieferdokumenten unbedingt vermerkt sein.

Die Dokumente, Lieferschein und Packstückinhaltsliste, sind in der Lieferscheintasche am Packstück außen anzubringen.

4.1. Begleitpapiere

4.1.1 Frachtbrief

Der Frachtbrief oder Speditions-Übergabeschein beschreibt die Anlieferung äußerlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Frachtführer
- Warenempfänger
- Anlieferadresse
- Auftraggeber
- Gesamtgewicht
- Anzahl der Kolli
- Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel

Handschriftlich geänderte Frachtbriefe sind nicht erlaubt.

4.1.2 Lieferschein

Jeder Anlieferung ist ein Lieferschein beizulegen (möglichst pro Versandeinheit).

Der Lieferschein beschreibt die Anlieferung inhaltlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Lieferant mit Anschrift und Kontaktperson
- Lieferdatum / Lieferscheinnummer
- Lieferanschrift
- Warenempfänger
- Bestellnummer
- KOCH-Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Stückzahl je Anlieferposition
- Liefermengeneinheit je Anlieferposition
- Kolli- / Palettenzahl
- KOCH-Bestellpositionen

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von KOCH Pac-Systeme GmbH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

Weitere Vorgaben im Umgang mit Lieferscheinen sind:

- Handschriftlich geänderte Lieferscheine sind nicht erlaubt
- Der Lieferschein muss an der Ware/Sendung gut sichtbar angebracht sein (rote Lieferscheintasche / Vorsicht keine Anbringung an Produktverpackungen)
- Bei Mischpaletten immer **ein** separater Lieferschein je Palette

4.1.3. Weitere mitzuführende Papiere

Bei Gefahrgut ist zusätzlich gemäß den ADR - Vorschriften ein entsprechendes Beförderungspapier zu übergeben.

Bei Anlieferungen aus Drittländern sind die entsprechenden Zollpapiere der Ware beizulegen.

4.2 Dokumentationen

Die Maschinendokumentationen (Bedienungsanleitungen, Validierungsdokumente, usw.), welche zusammen mit den Maschinen angeliefert werden, müssen so beigepackt sein, dass diese sofort erkennbar sind, indem auf dem separaten Karton der Inhalt (z.B. Bedienungsanleitung...) deutlich und von außen sichtbar beschrieben ist. Ebenso muss auf diesem Karton die Bestellnummer angegeben werden.

Die Verpackung muss so ausgelegt sein, dass der Karton ohne großen Aufwand von der Maschine separiert werden kann.

5. Anlieferung

Die Anlieferung hat im Regelfall in sortenreinen Gebinden (baugruppen - und/oder artikelrein) zu erfolgen.

Lassen sich bei geringen Bestellmengen keine kompletten Ladeeinheiten bilden, können Einheiten mit unterschiedlichen Materialnummern zu einem Mischgebilde zusammengestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einzelverpackungen lagenorientiert pro Materialnummer zusammengefasst und separat ausgewiesen werden.

Zusätzlich ist jede Sammelladeeinheit als Mischgebilde mit einem Aufkleber „MIX“ zu kennzeichnen.

Nach-/ Teillieferungen

Lieferungen (Nachlieferungen) die sich auf bereits teilweise belieferte Bestellungen beziehen, dürfen nicht mit aktuellen Bestellungen vermischt werden und müssen separat gepackt und dokumentiert werden (gem. 4.1.)

6. Transport

6.1. Warenannahmezeiten

Der Wareneingang ist wie folgt besetzt:

KOCH Pac-Systeme GmbH Pfalzgrafenweiler:

Montag bis Donnerstag von

07.15 – 09.15 Uhr

09.30 – 12.00 Uhr

12.45 – 16.00 Uhr

Freitag von

07.15 bis 09.15 Uhr

09.30 bis 12.00 Uhr

Eine Regelanlieferung hat so zu erfolgen, dass das Fahrzeug innerhalb der genannten Zeitspanne komplett entladen werden kann.

Zielsetzung ist, mit dem Lieferanten feste Anlieferzeiten zu vereinbaren.

6.2. Transportschäden

Der Lieferant / Spediteur hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in einem ordnungsgemäßen Zustand den Anlieferort erreicht.

Bei beschädigt angelieferter Ware kann zu Lasten des Lieferanten die Annahme verweigert werden (dieser Vorgang wird auf jeden Fall dokumentiert).

7. Übernahme der Ware

Die Empfangsstelle der KOCH Pac-Systeme GmbH bestätigt bei der Übernahme die Anzahl und Art der übernommenen Packstücke (Versandeinheiten), nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht.

Des Weiteren wird die Übernahme von Ladehilfsmitteln dokumentiert. Ladehilfsmittel, die nicht den in Punkt 3 genannten Kriterien entsprechen, werden nicht getauscht und demzufolge behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern.

8. Bestätigung und Kenntnisnahme der ausgehändigten Anlieferrichtlinie

Hiermit wird der Erhalt und die Kenntnisnahme der Anlieferrichtlinie der KOCH Pac-Systeme GmbH durch Unterschrift bestätigt.

Datum / Unterschrift / Firmenstempel

Erstellt: BK2, KHA, KNI	Geprüft: Wolfgang Roller	Freigegeben: Wolfgang Roller
Ausgabe: 12.12.2018		